

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma ED-Technik GmbH

I. Geltung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche mit der Firma ED-Technik GmbH abgeschlossenen Verträge.
2. Die ED-Technik GmbH vergibt Aufträge ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind für die ED-Technik GmbH auch ohne besonderen Hinweis nicht verbindlich.

II. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die von der ED-Technik GmbH anlässlich des Auftrages übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden vom Auftragnehmer vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

Es gilt gegebenenfalls eine separate Geheimhaltungsverpflichtung.

III. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

IV. Zahlung der Vergütung

Die Begleichung der Rechnungen des Auftragnehmers erfolgt, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug oder 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto.

V. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Essen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

VI. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der ED-Technik GmbH und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.

Essen, Februar 19